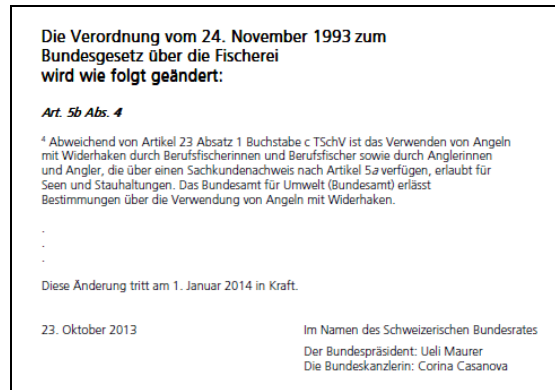


Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Telefonate und e-Mails hat die Fischerei- und Jagdverwaltung festgestellt, dass bezüglich der Widerhakenregelung Gerüchte und Falschinformationen unter den Fischern kursieren und anscheinend sogar von einzelnen Fischereiartikelgeschäften verbreitet werden. Dies aufgrund der Meldung, dass der Bundesrat am 23. Oktober 2013 folgende Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei erlassen hat (welche auch unkommentiert auf der Homepage des FKZ publiziert wurde):



Diese Änderung bedeutet lediglich, **dass die Kantone wieder die Möglichkeit haben, die Widerhakenregelung in den Seen und Stauhaltungen in eigener Kompetenz zu regeln.** Denn weiterhin gilt Art. 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei:

Art. 3 Bewirtschaftung

- ¹ Die Kantone regeln die nachhaltige Nutzung der Bestände und sorgen dafür, dass**
 - a. die natürliche Artenvielfalt der Fische und Krebse erhalten bleibt;**
 - b. die Tiere beim Fang nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden.**
- ² Sie erlassen insbesondere Bestimmungen über:**
 - a. die erlaubten Fanggeräte und ihre Verwendung;**

Weil weder die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee noch das Fischereireglement per 1.1.2014 geändert werden, **weisen wir darauf hin, dass es für die zürcherischen Gewässer KEINE ÄNDERUNG der bisherigen Widerhakenregelung gibt.**

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und für eine korrekte Kommunikation gegenüber anfragenden Fischern.

Mit freundlichen Grüßen,
Andreas Hertig